

Botschaft

4. Einbürgerung von Herrn Bruno Renggli

Allgemeine Bemerkungen

Nicht nur ausländische Staatsangehörige können eine Einbürgerung beantragen. Schweizer Bürger:innen können ein Gesuch um Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts stellen.

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1993 geregelt.

Danach können Schweizer:innen ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten. Ferner müssen sie handlungsfähig sein, oder der gesetzliche Vertreter stimmt dem Gesuch zu. Sie müssen die schweizerische Rechtsordnung beachten und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Das Gemeindebürgerrecht kann beantragen, wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat. Für Personen, die seit zehn Jahren ununterbrochen in einer Gemeinde wohnen, gilt gar eine Aufnahmepflicht.

Herr Renggli erfüllt sämtliche Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht, sein Dossier präsentiert sich einwandfrei. Auch die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden (Zivilstand und Bürgerrecht) fielen positiv aus. Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung ohne Vorbehalt.

An der Versammlung hat der Gesuchsteller für die Abstimmung in Ausstand zu treten.

Einbürgerungsgesuch

Mit Gesuch vom 11. November 2021 bewirbt sich um das Bürgerrecht im Kanton Solothurn und in der Gemeinde Stüsslingen:

- **Renggli Bruno**, geb. 12. August 1974, Schweizer Bürger, Bürgerorte Emmen und Entlebuch LU, wohnhaft seit 2008 in 4655 Rohr (Stüsslingen)

Antrag Gemeinderat

Bruno Renggli sei das Gemeindebürgerrecht von Stüsslingen zuzusichern.

Bei Fragen steht Ihnen Daniela Eugster, Gemeindeschreiberin, Tel. 062 298 33 03, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 13.06.2022